



Dortmunder Interessengemeinschaft
für Werkstofftechnologie e.V.

c/o Universität Dortmund, Lehrstuhl für Werkstofftechnologie, Leonhard-Euler-Str. 2, 44227 Dortmund

Satzung

des Vereins
„Dortmunder Interessengemeinschaft für Werkstofftechnologie
(DIWT)“

Neue Fassung vom
28.05.2018

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
„Dortmunder Interessengemeinschaft für Werkstofftechnologie (DIWT)“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden;
Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Der Verein wird nachstehend „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
3. Das jeweilige Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Arbeiten des Lehrstuhls für Werkstofftechnologie der Universität Dortmund. Der Satzungszweck wird durch die Beschaffung von Mitteln für die werkstofftechnologische Forschung und Lehre, damit diese insbesondere folgende Maßnahmen durchführen kann:
 - a) die wissenschaftliche Ausbildung Studierender des Fachgebietes „Werkstofftechnologie“ durch Übungen, Kolloquien und Seminare im Rahmen des Hochschulbereiches zu unterstützen,
 - b) die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der Werkstofftechnologie zu begleiten und die Lösung von Problemen zu ermöglichen, die dem Lehrstuhl in diesem Rahmen von der Industrie und sonstigen interessierten Stellen zugeführt werden,
 - c) die Durchführung von Seminaren und Lehrgängen auf dem Gebiet der Werkstofftechnologie für interessierte Mitarbeiter von Industrieunternehmen aus der Wirtschaft und möglichen anderen Branchen zu veranlassen,
 - d) eine gute Zusammenarbeit zwischen Theorie und Praxis herbeizuführen und dadurch zu Forschungsarbeiten anzuregen,
 - e) Förderung und Unterstützung auch natürlicher und juristischer

Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, im Rahmen der oben genannten Zwecke,

- f) Unterrichtung der Mitglieder des Vereins durch Vorträge, Vorführungen, Jahresberichte und Jahresversammlung über diese Arbeiten.

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtung des Instituts zu besichtigen und an Unternehmungen teilzunehmen, soweit dies betrieblich möglich ist.

- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1. Dem Verein können angehören:

- a) Firmenmitglieder

Als Firmenmitglieder können natürliche und juristische Personen, Vereinigungen, Verbände, Vereine, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform aufgenommen werden, deren Zweck und Tätigkeit oder fachliches Wirken in Zusammenhang mit der Werkstofftechnologie steht.

- b) Persönliche Mitglieder

Als persönliche Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, deren Tätigkeit oder fachliches Wirken in Zusammenhang mit der Werkstofftechnologie steht.

- c) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße und nachhaltig gefördert haben.

Ehrenmitgliedschaften sind beitragsfrei.

- 2. Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes oder durch Austritt zum Jahresende. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 1. Oktober des Jahres schriftlich vorliegen.
4. Eine Mitgliedschaft kann aus besonderen Gründen vom Vorstand aberkannt werden.

§ 4

Beiträge

1. Über die Höhe der von den Mitgliedern zu zahlenden Jahresbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Der Beitrag ist in einer Summe bis spätestens 31. Mai jeden Jahres zu entrichten.

§ 5

Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, ein stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und für ihn zu zeichnen.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§ 6

Geschäftsführer

1. Die Geschäfte des Vereins werden von dem Geschäftsführer wahrgenommen. Er wird vom geschäftsführenden Vorstand bestellt und erledigt seine Aufgaben nach dessen Weisung. Der Geschäftsführer nimmt, wenn er nicht Mitglied des Vorstandes ist, an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden insbesondere über:
 - a) Die Wahl des Vorstands
 - b) Die Wahl des Rechnungsprüfers
 - c) Die Entlastung des Vorstands
 - d) Die Höhe der Beiträge
 - e) Den Haushaltsplan
 - f) Anträge von Vorstand und Mitgliedern
 - g) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins (siehe § 8)
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Die Niederschrift wird den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 8

Satzungsänderung und Auflösung

1. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn in der Einladung darauf hingewiesen worden ist. Für die Beschlüsse ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 9

Bevollmächtigung

1. Die Mitglieder des Vereins übertragen dem vertretungsberechtigten Vorstand das Recht, etwaige vor Eintragung des Vereins vom Registergericht verlangte oder vom zuständigen Finanzamt gewünschte Änderungen der Satzung zu beschließen, sofern dadurch die Grundstruktur des Vereins nicht geändert wird.

§ 10

Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.



Dortmunder Interessengemeinschaft
für Werkstofftechnologie e.V.

c/o Universität Dortmund, Lehrstuhl für Werkstofftechnologie, Leonhard-Euler-Str. 2, 44227 Dortmund

Die Satzung ist am 01.02.2004 errichtet worden.

Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirt.Ing. Wolfgang Tillmann
(stellv. Vorsitzender)

Manuel P. Ferreira
(Geschäftsführer)